

Ratgeber Recht: Achtung Kamera! Heimlich erstellte Bildaufnahmen



© privat

Zur Autorin
Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.

Der Bundesparteiobermann der damals größten Oppositionspartei und spätere Vizekanzler Österreichs wurde im Juli 2017 dabei gefilmt, wie er gegenüber einer vermeintlichen Oligarchen-Nichte fragwürdige Methoden zur Parteifinanzierung beschrieb, davon schwärmte, die Kontrolle über ein Medium zu gewinnen und darlegte, wie man ihr für ihre Unterstützung staatliche Aufträge zuschanzen könnte.

Die rund siebenstündigen Aufnahmen wurden mit versteckten Kameras aufgenommen. Das Filmmaterial wurde später der *Süddeutschen Zeitung* und dem *Spiegel* zugespielt, die es auf Echtheit prüften und (nur) Auszüge mit politischem Inhalt veröffentlichten. Privates bzw. Kompromittierendes wurde ausgespart.

Der ehemalige Spitzenpolitiker hat in Deutschland Anzeigen eingebracht. Die Aufnahmen seien im privaten Rahmen und ohne seine Einwilligung erstellt worden. Die Veröffentlichung sei unzulässig gewesen.

Vorab: Journalisten haben über Fakten zu berichten, die von öffentlichem Interesse sind. Zur Beurteilung der Frage, ob Informationen veröffentlicht werden dürfen, ist nach der österreichischen und europäischen Rechtsprechung grundsätzlich sowohl aus zivilrechtlicher als auch aus strafrechtlicher Sicht eine Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens der gefilmten Person sowie dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Veröffentlichung) des Mediums andererseits vorzunehmen. Sind die Informationen richtig? Wie wurden sie erlangt? Leistet die Veröffentlichung einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse? Wie bekannt ist die Person? Was ist der Gegenstand der Berichterstattung? Welche Auswirkungen hat die Veröffentlichung?

Die journalistische Tätigkeit ist besonders geschützt (Medienprivileg, Redaktionsgeheimnis usw.). Eine Interessenabwägung zwischen den Rechten eines Spitzenpolitikers und jenen von Medien bzw. Journalisten kann ergeben, dass in besonderen Fällen auch heimlich aufgenommene Aussagen veröffentlicht werden dürfen. Ein überragendes Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung der brisanten, verstörenden Aussagen des betroffenen Spitzenpolitikers lässt sich hier wohl argumentieren. Die Veröffentlichung derjenigen Auszüge mit politischem Inhalt dürfte wohl zulässig gewesen sein.



© cSt

Zur Autorin
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Ratgeber Steuer: Jobticket und Verpflegung am Arbeitsplatz

Wie und wann es mit Steuerreform genau weitergeht, ist in Anbetracht der aktuellen politischen Situation ungewiss. Wo aber Arbeitgeber ihren Mitarbeitern schon jetzt steuerliche Vorteile zukommen lassen können, soll hier an zwei Beispielen gezeigt werden.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Öffi-Streckenkarte steuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen. Voraussetzung für die Abgabenfreiheit dieses sogenannten Jobtickets ist, dass es zusätzlich zum bestehenden Einkommen gewährt wird, und nicht zum Beispiel an Stelle einer zustehenden kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung, oder dass der bisherige Geldbezug um den Wert des Jobtickets gekürzt wird. Gibt es keine Streckenkarte oder kostet eine Netzkarte nicht mehr als die Streckenkarte, so kann auch eine Netzkarte steuerfrei gewährt werden. In Wien kann ein Arbeitnehmer daher eine Jahreskarte der Wiener Linien steuerfrei zusätzlich zum bisherigen Einkommen erhalten. Die Kosten des Jobtickets sind beim Arbeitgeber Betriebsausgaben und verursachen keine Lohnnebenkosten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von ihm bezahlt wird. Würde dem Arbeitnehmer an Stelle des Jobtickets das Geld für die Streckenkarte ausbezahlt, so wäre das ein steuerpflichtiger Bezug.

Freie oder verbilligte Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern freiwillig am Arbeitsplatz gewährt, sind lohnsteuerfrei. Werden stattdessen Essensbons zur Verfügung gestellt, die im Betrieb des Arbeitgebers oder in einem nahen gelegenen Gasthaus, das an Arbeitstagen ein Vollmenü anbietet, für ein Essen eingelöst werden können, so sind diese bis zu einem Wert von 4,40 Euro pro Arbeitstag steuerfrei. Übersteigt der Wert der Gutscheine 4,40 Euro, so ist die Differenz ein steuerpflichtiger Bezug. Können Gutscheine nicht nur in Gasthäusern, sondern auch in Supermärkten, Bäckereien, Fleischereien, und ähnlichen Geschäften eingelöst werden, dann sind sie nur bis zu einem Betrag von 1,10 Euro steuerfrei. Soweit die Gutscheine oder freien Mahlzeiten für den Arbeitnehmer nicht steuerpflichtig sind, fallen beim Arbeitgeber keine Lohnnebenkosten an.